

besonderen Anlässen sind außerordentliche Sitzungen des Kollegiums einzuberufen.

(2) Die Sitzungen des Kollegiums werden durch den Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums sollen mindestens fünf Tage vor der Sitzung im Besitze der Einladung, der Tagesordnung sowie des Materials über die zu beratenden Fragen sein.

§ 6

Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Kollegiums ist der Vorsitzende verpflichtet, das Kollegium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

§ 7

Alle Mitglieder des Kollegiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sie haben ihre etwaige Verhinderung rechtzeitig dem Vorsitzenden mitzuteilen, der über die Beurlaubung von der Sitzung entscheidet.

§ 8

(1) Für jede Sitzung ist der zuständigen Koordinierungs- und Kontrollstelle ein Exemplar der Tagesordnung unter Beifügung der entsprechenden Materialien zuzustellen.

(2) Die Koordinierungs- und Kontrollstelle ist berechtigt, einen verantwortlichen Mitarbeiter ihrer Dienststelle zur Teilnahme an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme zu delegieren.

§ 9

(1) Die entsprechend dem § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Beratung bestimmter Fragen einge-